

Friedhofssatzung für den Bestattungswald Fischerhof

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 121) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 18.05.2015 folgende Friedhofssatzung beschlossen, die zuletzt durch die 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den Bestattungswald Fischerhof vom 21.09.2020 geändert worden ist:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Uelzen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beisetzung der Asche verstorbener Personen die öffentliche Einrichtung „Bestattungswald Fischerhof“.
- (2) Der Bestattungswald Fischerhof befindet sich in der Waldfläche nördlich und südlich des Fischerhofweges: Gemarkung Uelzen, Flur 2, Flurstücke 1/1 (Teilfläche) und 2 und Flur 3, Flurstück 9/10 (Teilfläche).

§ 2

Friedhofszweck, Bestattungsrecht

In dem Bestattungswald Fischerhof kann jeder bestattet werden, für den ein Nutzungsrecht erworben wurde, unabhängig davon, ob die Person in Uelzen wohnhaft war. Der Bestattungswald Fischerhof dient ausschließlich der Beisetzung der Asche von Personen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten des Bestattungswaldes Fischerhof ist jederzeit gestattet. § 23 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), in der jeweils gültigen Fassung, bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt Uelzen kann aus besonderem Anlass das Betreten des Bestattungswaldes Fischerhof vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich in dem Bestattungswald Fischerhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt Uelzen sowie des aufsichtsbefugten Personals sind zu befolgen.

- (2) In dem Bestattungswald Fischerhof ist es insbesondere nicht gestattet,
- a) die Beisetzungen zu stören,
 - b) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen und Rollstühle sowie Dienstfahrzeuge der Stadt Uelzen und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen,
 - e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt Uelzen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - g) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint zu führen.
- (3) Die Stadt Uelzen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Bestattungswaldes und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Anmeldung der Beisetzung

- (1) Die Beisetzung darf nur erfolgen aufgrund einer bei der Stadt Uelzen vorzulegenden Bescheinigung, die von der zuständigen Standesbeamtin oder dem zuständigen Standesbeamten unterschrieben und gesiegelt sein muss. Danach wird Tag und Stunde der Beisetzung festgesetzt. Die Beisetzung wird von einem Bestatter oder einer von der Stadt Uelzen autorisierten Person vorgenommen.
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Beisetzungen statt.
- (3) Umbettungen d. h. Ausbettungen aus dem Bestattungswald Fischerhof sind nicht möglich.

§ 6

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt in dem Bestattungswald Fischerhof für alle Gräber jeweils mindestens 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 7

Einteilung der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstellen in dem Bestattungswald Fischerhof bleiben Eigentum der Stadt Uelzen. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die Gräber des Bestattungswaldes Fischerhof werden eingeteilt in:

- a) Gemeinschaftsbäume
- b) Sternchenbäume

§ 8

Pflege der Grabstätten

- (1) Der Bestattungswald Fischerhof ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die registrierten Bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.
- (2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter darf in Absprache mit dem Eigentümer Pflegeeingriffe an den registrierten Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht von der Betreiberin beauftragte Dritte sind nicht zulässig.

§ 9

Baumbestattungsfläche

- (1) Die Bestattungsfläche des Bestattungswaldes Fischerhof mit den darauf befindlichen Bäumen werden nach folgenden Bestimmungen genutzt:
Es dürfen ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich der registrierten Bäume, in einer Tiefe von mindestens 0,50 m gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, beigesetzt werden. Der Mindestabstand der Urnenbestattungsstelle vom Baumstammfuß muss mindestens 2,00 Meter betragen. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Sie dürfen nicht bearbeitet, geschmückt oder in sonstiger Form verändert werden. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an Sternchenbäumen ist den Angehörigen von Fehl- oder Totgeburten vorbehalten. An einem Sternchenbaum werden bis zu 12 Urnen beigesetzt.
- (3) An Gemeinschaftsbäumen werden bis zu 12 Einzelnutzungsrechte vergeben.
- (4) Das Nutzungsrecht an den im Bestattungswald Fischerhof registrierten Bäumen wird bis zum 31.05.2060 verliehen.
- (5) Im Wurzelbereich der Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine, oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Aufbauten zu errichten,
 - c) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - e) ohne Erlaubnis der Betreiberin Anpflanzungen vorzunehmen

§ 10 Markierung

Die Bäume des Bestattungswaldes Fischerhof erhalten zum Auffinden eine Registriernummer. Es obliegt der Friedhofsverwaltung, zu bestimmen, welche Teilbereiche für Bestattungen freigegeben werden. Daneben sind auch einheitliche Markierungsschilder mit einer Größe von 8,5 x 5,5 cm erlaubt, welche ausschließlich von der Stadt Uelzen beschafft und angebracht werden. Weitere Markierungen sind nicht zulässig. Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die Guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 11 Listenführung

- (1) In Listenform wird ein Register der Bestattungsplätze und der beigesetzten Personen mit der entsprechenden Registriernummer unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt. Die registrierten Bäume werden mit der vergebenen Nummer und den zugehörigen Koordinaten bestimmt und in einem Plan kenntlich gemacht.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne, usw.) sind zu verwahren.

§ 12 Haftung

- (1) Die Stadt Uelzen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes Fischerhof durch Dritte oder Tiere oder Naturereignisse entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Bestattungswaldes Fischerhof gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes Fischerhof entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

§ 13 Gebühr

Für die Nutzung des Bestattungswaldes Fischerhof als Grabstätte erhebt die Stadt Uelzen eine Nutzungsgebühr nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Uelzen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. 2010, 576) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den Anordnungen der Stadt Uelzen sowie des aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 S. 2),

- b) sich im Bestattungswald Fischerhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 4 Abs.1 S.1),
- c) die Bestimmungen der §§ 4 Abs.2, 9 Abs.1 und § 9 Abs.6 nicht einhält,
- d) Pflegeeingriffe nach § 8 vornimmt,
- e) nicht genehmigte Markierungen i. S. d § 10 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Uelzen, den 18.05.2015
HANSESTADT UELZEN

(Siegel)

gez. Markwardt
Bürgermeister